



Q&A - Wahloptionen zur Anpassung der Alters- und Partnerrente

Frage	Antwort
Anpassung der Alters- und Partnerrente	
Was ist eine Partnerrente?	Wenn eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner stirbt, hat die Partnerin resp. der Partner Anspruch auf eine Partnerrente aus der 2. Säule, sofern die Bedingungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt sind.
Welche Wahloptionen gibt es?	<p>Die Höhe der Partnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. In der Regel beträgt die Partnerrente 60 % der eigenen Altersrente. Versicherte Personen können die Höhe Ihrer Alters- und Partnerrente an ihre Lebenssituation anpassen.</p> <p>Sie können die Partnerrente zugunsten Ihrer Partnerin resp. Ihres Partners auf ein Maximum von 80 % erhöhen, so dass er oder sie besser abgesichert ist. Im Gegenzug fällt Ihre Altersrente tiefer aus, da der Umwandlungssatz reduziert wird.</p> <p>Sie können auch die eigene Altersrente maximieren, indem Sie die Partnerrente auf das gesetzliche Minimum reduzieren, beispielsweise wenn Sie Single sind oder Ihre Partnerin/Ihr Partner finanziell bereits gut abgesichert ist – sei es durch die eigene Pensionskasse oder andere finanzielle Mittel. So profitieren Sie von einem höheren Umwandlungssatz und erhalten eine höhere Altersrente.</p>
Ab wann kann man diese Wahloptionen nutzen?	Die Wahloption kann bei Pensionierungen ab 01.02.2025 genutzt werden.
Wer kann die Wahloption zur Anpassung der Alters- resp. Partnerrente nutzen?	<p>Die Wahloptionen können alle versicherten Personen nutzen, die zum Pensionierungszeitpunkt über mehr als 30 % überobligatorisches Altersguthaben verfügen. Falls mehrere Vorsorgepläne vorhanden sind, wird diese Voraussetzung pro Plan überprüft.</p> <p>Hat eine versicherte Person weniger als 30 % überobligatorisches Altersguthaben, kommt die Standardvariante gemäss Vorsorgeplan mit einer Partnerrente von in der Regel 60 % zur Anwendung.</p> <p>Hinweis für Versicherte der Übergangsgeneration (Jahrgang 1964 und älter): Versicherte, die der Übergangsgeneration angehören, die im Zuge der Umwandlungssatzanpassung per 01.01.2025 Kompensationsmassnahmen erhalten, können die Wahloption ausschliesslich auf das ab dem 01.01.2025 angesparten Altersguthaben nutzen. Voraussetzung ist, dass der überobligatorische Anteil des ab 2025 angesparten Altersguthabens zum Pensionierungszeitpunkt mehr als 30 % beträgt.</p> <p>Zur Übergangsgeneration gehören Personen der Jahrgänge 1964 und älter, die am 31.12.2024 bereits in der Stiftung versichert waren.</p>
Was sind die Bedingungen für eine Partnerrente? Spielt z.B. die Dauer der Partnerschaft eine Rolle?	Die Voraussetzungen sind im Vorsorgeplan und im Vorsorgereglement festgehalten. Üblicherweise ist die Dauer der Ehe resp. der Partnerschaft, das Alter sowie die Altersdifferenz der beiden Personen oder auch das Führen eines gemeinsamen Haushalts ausschlaggebend.

Frage	Antwort
Wieso steht die Wahloption nur Personen mit mehr als 30 % überobligatorischem Altersguthaben offen?	Im Gesetz für die Berufliche Vorsorge ist keine Wahloption für die Altersrente vorgesehen, deshalb besteht die Wahl nur im Überobligatorium. Die Voraussetzung von mindestens 30 % überobligatorisches Altersguthaben stellt sicher, dass die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG in jedem Fall erfüllt werden.
Wo finde ich das Vorsorgereglement?	Das Vorsorgereglement finden Sie im Downloadbereich auf der Webseite Ihrer Stiftung: AXA-stiftung-berufliche-vorsorge.ch
Wo finde ich den für mich geltenden Vorsorgeplan?	Den Vorsorgeplan können Sie über das Kundenportal myAXA einsehen.

Umwandlungssatz und Rentenhöhe

Was versteht man unter «überobligatorischem Altersguthaben»?	<p>In der Schweiz sind alle Arbeitnehmenden, die in der AHV versichert sind und einen gewissen Mindestlohn erreichen, auch obligatorisch in der 2. Säule (BVG) versichert. Das Altersguthaben, das gemäss dem Gesetz der Beruflichen Vorsorge angespart wird, nennt man obligatorisches Altersguthaben.</p> <p>Hierfür gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen (Stand 2025):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparen von Altersgutschriften ab dem vollendeten 24. Altersjahr • Gespart wird ab einem jährlichen Mindestlohn von 22 680 CHF bis zu einem jährlichen Maximallohn von 90 720 CHF • Der versicherte Lohn, der für die Altersgutschriften massgebend ist, ergibt sich aufgrund des jährlichen Lohnes abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs von 26 460 CHF • Die Altersgutschriften betragen je nach Alter 7 %, 10 %, 15 % oder 18 % des versicherten Lohnes <p>Das, was darüber hinaus angespart wird, nennt man überobligatorisches Altersguthaben.</p> <p>Im Gegensatz zum obligatorischen Teil gibt es für das Überobligatorium keine gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Konditionen und Leistungen.</p> <p>Mehr dazu erfahren Sie im Blog: BVG-Obligatorium vs. -Überobligatorium: Das Wichtigste AXA</p>
Was ist ein Umwandlungssatz? Und wie wirkt sich dieser auf die Höhe der Altersrente aus?	<p>Der Umwandlungssatz bestimmt, mit welchem Prozentsatz das angesparte Altersguthaben zum Pensionierungszeitpunkt in eine jährliche Rente umgerechnet wird. Grundsätzlich gilt:</p> <p>Jährliche Altersrente = Altersguthaben × Umwandlungssatz. Bei einem Altersguthaben von 100 000 CHF und einem Umwandlungssatz von 5,2% ergibt das eine jährliche Altersrente von 5 200 CHF.</p>
Wo finde ich die Umwandlungssätze für die möglichen Wahloptionen?	Die Umwandlungssatz-Tabelle mit den verschiedenen Leistungskombinationen sowie ein Rechenbeispiel finden Sie auf der Webseite unter: AXA.ch/wahloption-pensionierung
Wieso wird der Umwandlungssatz und damit die Altersrente bei der Wahl einer höheren Partnerrente reduziert?	In der 2. Säule spart grundsätzlich jede und jeder für sich selbst ein Altersguthaben zur Finanzierung der Altersvorsorge an. Mit dem vorhandenen Altersguthaben wird sowohl die eigene Altersrente als auch die im Todesfall mitversicherte Partnerrente finanziert. Wenn vom Altersguthaben eine höhere Partnerrente finanziert werden soll, so reduziert sich die Altersrente, da beide Leistungen durch das vorhandene Altersguthaben finanziert werden.

Frage	Antwort
Wieso kann der Umwandlungssatz unter dem gesetzlichen Minimum von 6,8% liegen?	Der gesetzlich festgelegte Mindestumwandlungssatz von derzeit 6,8% gilt für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge, also das BVG-Minimum. Im überobligatorischen Teil legt die Pensionskasse den Umwandlungssatz fest. Die gesetzlich vorgeschriebenen BVG-Mindestleistungen für das Obligatorium werden in jedem Fall garantiert. Hierfür wird für jede und jeden Versicherten eine Kontrollrechnung geführt (sogenannte Schattenrechnung).
Ab wann kann man die Wahloption bei der Rentenberechnung im Vorsorgeportal auf myAXA miteinbeziehen?	Dies soll im Laufe des Jahres 2025 möglich sein.
Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Entscheidung?	
Bis wann kann/muss ich die Höhe der Altersrente und Partnerrente festlegen?	Die gewünschte Form der Altersleistungen (Rente, Kapital oder Mischform) inkl. Wahloption bezüglich Alters- und Partnerrente ist spätestens vor der ersten Zahlung der Altersleistung zu melden.
Kann ich mich nach der Pensionierung noch umentscheiden?	Nein, dies ist nicht möglich.
Lohnt es sich, die Partnerrente bereits in jungem Alter festzulegen?	Es lohnt sich generell, sich frühzeitig mit der Altersvorsorge auseinanderzusetzen und sich Gedanken über die finanzielle Absicherung im Alter zu machen. Gerade wenn man jung ist, kann sich die Lebenssituation bis zur Pensionierung aber noch ändern. Ein Entscheid zum Bezug der gewünschten Altersleistung inklusive Wahloption zur Partnerrente müssen Sie erst unmittelbar vor der Pensionierung treffen.
Kann ich die Partnerrente später noch auf eine andere Person übertragen?	Die Partnerrente wird erst im Todesfall gemäss den reglementarischen Bestimmungen geprüft und an die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner entrichtet. Entscheidend ist somit die Lebenssituation zu diesem Zeitpunkt.
Pensionierungszeitpunkt/Teilpensionierung/Kapitalbezug	
Wie wirken sich die Wahloptionen auf vorzeitige Pensionierungen, Pensionierungen nach dem Referenzalter und Teilpensionierungen aus?	Wenn Sie die Voraussetzungen zum Pensionierungszeitpunkt erfüllen, können Sie die Wahloptionen auch bei einer vorzeitigen Pensionierung, einer Pensionierung nach dem Referenzalter und bei jedem Teilpensionierungsschritt nutzen. Allerdings ist der Umwandlungssatz, der zur Berechnung der Rente angewendet wird, vom jeweiligen Pensionierungsalter abhängig.
Was ist, wenn ich mir einen Teil als Kapital auszahlen lasse?	Wenn Sie einen Teil des Altersguthabens als Kapital beziehen, fällt Ihre Altersrente entsprechend tiefer aus. Dies gilt auch für die mitversicherte Partnerrente. Die Wahloptionen zur Anpassung der Alters- resp. Partnerrente können Sie dennoch nutzen, solange Sie auch nach dem Kapitalbezug die Bedingungen für die Wahloption erfüllen. Wenn Sie sich für einen vollständigen Kapitalbezug anstelle einer Altersrente entscheiden, entfällt die Partnerrente.
Kann ich das überobligatorische Altersguthaben erhöhen (z. B. mit einem Einkauf), um von der Wahloption Gebrauch zu machen, wenn ich die 30%-Grenze an Überobligatorium noch nicht erreicht habe?	Ja, Sie können beispielsweise durch einen Einkauf das überobligatorische Altersguthaben erhöhen. Beachten Sie, dass es einen Maximalbetrag gibt, den Sie einzahlen können. Im Online-Portal myAXA können Sie Ihre Einkaufsmöglichkeiten berechnen und direkt einen Einkauf tätigen.